

Landkreis Diepholz  
... gut miteinander leben.

# Kommunaler Aktionsplan Inklusion

für den Landkreis Diepholz

zur Umsetzung  
der UN-Behindertenrechtskonvention





**Gendergerechte Sprache:**

**Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt, gleichwohl beziehen sich die Angaben auf alle Geschlechter.**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grußwort des Landrates .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kapitel I: Einführung</b>	
2.1	Inklusion - was ist damit gemeint? .....	5
2.2	Inklusion geht alle an .....	6
2.3	Historie.....	7
2.4	Menschen mit Behinderungen im Landkreis Diepholz.....	9
2.5	Aufbau des Planes .....	10
2.6	Nachzuarbeitende Handlungsfelder.....	12
2.7	Fortführung des Planes .....	13
<b>3</b>	<b>Kapitel II: Ziele und Maßnahmen</b>	
3.1	Themenschwerpunkt: Gesellschaft - miteinander leben .....	16
3.2	Themenschwerpunkt: Bildung - miteinander lernen .....	26
3.3	Themenschwerpunkt: Verwaltung - inklusiv denken und handeln.....	34
<b>4</b>	<b>Ausblick .....</b>	<b>43</b>
<b>5</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis und Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>44</b>
<b>6</b>	<b>Anhang: (Ausschnitt) UN-BRK .....</b>	<b>45</b>

# 1. Grußwort des Landrates



**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

der Landkreis Diepholz wirbt für sich mit der Devise „gut miteinander leben“.

Wann leben wir „gut miteinander“? Diese Frage wird jeder für sich anders beantworten.

Und doch lässt sich sagen, dass ein „gutes Miteinander“ nur dort gelingt, wo alle Menschen aktiv am Leben teilhaben können.

Niemanden auszuschließen, das ist das Ziel, das mit der Inklusion erreicht werden soll.

Mit dem vorliegenden ersten Kommunalen Aktionsplan Inklusion für den Landkreis Diepholz soll nunmehr der Startschuss gegeben werden, inklusive Lebensbedingungen hier bei uns „vor Ort“ zu verbessern und zu schaffen. Viele Menschen haben sich bei der Erstellung dieses Plans engagiert und in verschiedenen Arbeitskreisen ihre Ideen und Anregungen in drei Arbeitsgruppen erörtert und abgewogen, Menschen aus verschiedensten Lebenszusammenhängen und mit unterschiedlichsten Professionen nach dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“. Diesen Menschen möchte ich zunächst meinen Dank aussprechen.

Der nun vorliegende Aktionsplan ist das (Teil-) Ergebnis dieses Prozesses. Dabei soll es aber nicht (nur) um die „Abarbeitung“ von Maßnahmen gehen. Inklusion ist vielmehr als Grundhaltung zu verstehen, die bei politischer Entscheidungsfindung, allem Verwaltungshandeln aber auch insbesondere im Alltag gelebt werden muss, um am Ende erfolgreich zu sein.

Niemand kann heute sagen, ob dieses Ziel in 5, 10 oder 20 Jahren erreicht sein wird, denn Inklusion ist ein Prozess. Der Kommunale Aktionsplan Inklusion des Landkreises Diepholz nimmt daher nicht für sich in Anspruch, das Thema nunmehr vollumfänglich und abschließend behandelt zu haben. Er ist vielmehr als ein Baustein zu verstehen, das Ziel zu erreichen, indem im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Diepholz vorgeschlagene Maßnahmen konkret auf deren Umsetzbarkeit geprüft und ggf. umgesetzt werden.

Den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises danke ich, dass sie ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt haben, diesen Aktionsplan bei den kommunalen Planungen vor Ort als Handlungsrahmen mit zu Grunde zu legen.

Was sich verändern wird und was an Neuem entsteht, darauf blicke ich mit Spannung.

Ihr



## 2. Kapitel I: Einführung

### 2.1 Inklusion – Was ist damit gemeint?

„Inklusion“ . Dieses Wort hört man immer häufiger in den Medien.  
Aber auch das Wort „Integration“ ist überall zu hören oder zu lesen.  
Doch was ist der Unterschied?

Es gibt viele wissenschaftliche Ausführungen dazu, was mit dem Wort „Inklusion“ genau gemeint ist. Eine sehr treffende, aber einfache Beschreibung für die Wortbedeutung lautet:

#### Gemeinsam verschieden sein

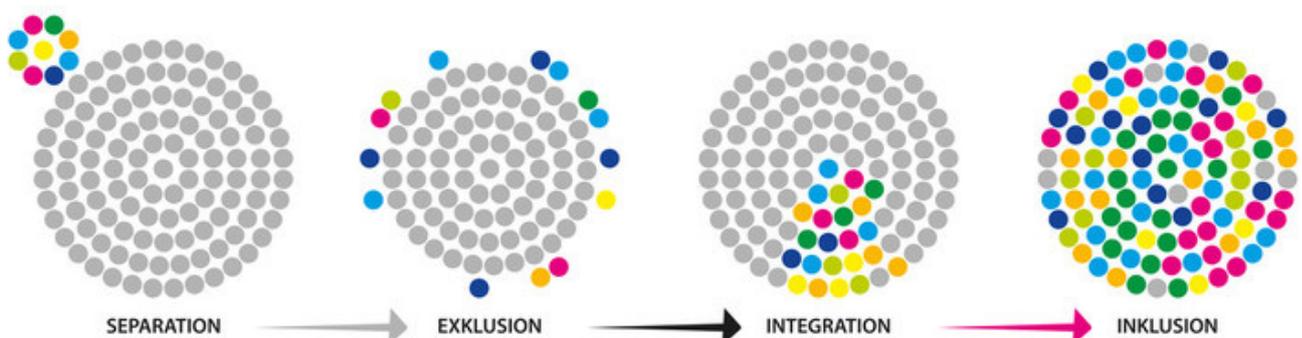
Jeder Mensch gehört dazu und wird nicht ausgegrenzt, durch welche Barriere auch immer.

Wenn alle Menschen dabei sein können, ist es normal verschieden zu sein. Und alle haben etwas davon:  
Wenn es zum Beispiel weniger Treppen gibt, können Menschen mit Kinderwagen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung viel besser dabei sein.

In einer inklusiven Welt sind alle Menschen offen für andere Ideen. Wenn du etwas nicht kennst, ist das nicht besser oder schlechter. Es ist normal! Jeder Mensch soll so akzeptiert werden, wie er oder sie ist.

Zitat unter: [www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion.html](http://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion.html) (abgerufen am 18.07.2019)

Bildlich lässt sich auch darstellen, was mit der „Inklusion“ gemeint ist und wie sich die Begrifflichkeiten „Integration“ und „Exklusion“ von diesem Begriff unterscheiden:



## 2.2 Inklusion geht alle an

Hört man das Wort „Inklusion“, wird es meist verbunden mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen an einer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Der Begriff reicht jedoch weiter. Er umschreibt ein Gelingen des Zusammenlebens von allen Menschen in ihrer ganzen Vielfalt.

„Alle dürfen dabei sein und keiner wird ausgeschlossen“, so könnte man den Zustand beschreiben, auf den die Inklusion ausgerichtet ist. Dies zu erreichen, ist ein großes Ziel. Es wird vieler Schritte brauchen, um dieses Ziel zu erreichen.

Inklusion kann nur dort gelingen, wo die Menschen miteinander leben und wo bestehende Ausgrenzungen aufgehoben werden. Das Leben in den Kommunen gilt es zu verändern. Diese Umgestaltung ist ein deutlicher Gewinn für alle. Mit attraktiveren Ortschaften steigt die Bereitschaft der Menschen, dort wohnen zu bleiben, wo es ihnen gut geht, wo sie als Mensch wichtig sind. Dem demografischen Wandel, der sich gerade in den kleineren Ortschaften zeigt, kann leichter Einhalt geboten werden. Wirtschaftliche Strukturen lassen sich besser aufrechterhalten.

Die Kommunen sind daher wichtige Partner für gelingende Inklusionsprozesse. Sie waren folglich auch in die Erarbeitung des ersten Kommunalen Aktionsplanes Inklusion für den Landkreis Diepholz mit eingebunden und beteiligt. Die Kommunen begrüßen die Planungen und verstehen die Planungen als Handlungsrahmen für ihre Arbeit vor Ort.

Behinderung ist nicht heilbar. Sie ist integraler Bestandteil der Persönlichkeit behinderter Menschen und verdient Respekt. Behindernde Strukturen und behinderndes Verhalten aber sind heilbar. Die Therapie lautet: Inklusion. Wir werden die Welt einfacher machen. Und das werden wir gemeinsam mit unseren Mitstreiterinnen und Mitstreitern einfach machen.

Zitat aus dem Ersten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung, September 2011, S. 211

## 2.3 Historie

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist am 13.12.2006 als Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden. Die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte kurz darauf. Seit dem 26.03.2009 ist sie bindend.

Die UN-BRK konkretisiert bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Das erklärte Ziel ist dabei, die Chancengleichheit in der Gesellschaft herzustellen.

Auf Bundesebene hat man die Ziele und Maßnahmen bestimmt, die nötig sind, die Inklusion umzusetzen. Der Erste Nationale Aktionsplan wurde am 15.06.2011 beschlossen. Mittlerweile gibt es eine Fortschreibung, den Nationalen Aktionsplan 2.0, vom 28.06.2016.

Das Land Niedersachsen hat am 06.01.2017 den ersten „Aktionsplan Inklusion Niedersachsen“ beschlossen. Der zweite Aktionsplan für die Jahre 2019/2020 erschien am 15.02.2019.

Bund, Land und Kommunen können nur gemeinsam das Ziel der Inklusion erreichen, denn sie haben unterschiedliche Zuständigkeiten und Kompetenzen. Folglich bedarf es auch auf kommunaler Ebene Kommunale Aktionspläne für die Inklusion.

Am 11.05.2015 beauftragte der Kreistag die Verwaltung des Landkreises Diepholz, mit allen relevanten Akteuren im Landkreis einen Kommunalen Aktionsplan Inklusion zu erstellen.

Hierzu sollten Facharbeitsgruppen gebildet werden, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Inklusion beschäftigen.

In der Umsetzung des Beschlusses bildeten sich folgende drei Arbeitsgruppen:

Inklusion im Lebensraum der Zivilgesellschaft

Inklusive Bildung von der Kindertagesstätte (KiTa) bis zum lebenslangen Lernen

Eine inklusive Verwaltung organisieren und gestalten.

Zahlreiche Sitzungen wurden durchgeführt, um den Kommunalen Aktionsplan Inklusion für den Landkreis Diepholz zu erarbeiten. Bis heute konnten sich die Arbeitsgruppen bereits über viele Teilbereiche austauschen und die Ergebnisse in den Plan einfließen lassen.

Politik, Kommunen und Verwaltungsführung begleiteten die inhaltliche Arbeit der vergangenen Jahre im Rahmen einer strategischen Koordination.

## 2.4 Menschen mit Behinderungen im Landkreis Diepholz

Wie viele Menschen mit Behinderungen leben eigentlich im Landkreis Diepholz? Wie viele Menschen beziehen sog. Eingliederungshilfe (EGH)?<sup>1</sup> Wie haben sich die Zahlen verändert?

Jahr	Bevölkerung gesamt	schwerbe- hindert	schwerbehindert - % der Einw. -	Im Bezug von EGH	Im Bezug von EGH - % der Einw. -
31.12.2009	213.634	15.862	7,42	*2.248	*1,05
31.12.2015	213.976	16.542	7,73	*2.456	*1,15
31.12.2017	216.012	17.287	8,00	*2.595	*1,20

Zahlen aus Statistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen und \*eigene Erhebung

Acht Prozent der im Landkreis Diepholz lebenden Menschen gelten als schwerbehindert. Jedoch erhalten diese Menschen nicht zwangsläufig Sozialleistungen wie z.B. Eingliederungshilfe. Im Landkreis Diepholz erhalten rund 1 % der Bevölkerung Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, sind dabei nicht zwangsläufig auch schwerbehindert.

<sup>1</sup>Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger - wie zum Beispiel der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder den Agenturen für Arbeit - erbracht wird.

## 2.5 Aufbau des Planes

Der Kommunale Aktionsplan Inklusion für den Landkreis Diepholz gliedert sich in seiner ersten Auflage in folgende Themenschwerpunkte und Handlungsfelder:

### **Themenschwerpunkt 1 : Gesellschaft – miteinander leben**

Handlungsfelder:

- a) Arbeit und Beschäftigung
- b) Wohnen und Versorgung
- c) Gesundheit und Pflege
- d) Kultur, Sport, Freizeit, Tourismus
- e) Bürgerschaftliches Engagement

### **Themenschwerpunkt 2 : Bildung – miteinander lernen**

Handlungsfelder:

- a) Kinder von Geburt bis unter 3 Jahren
- b) Kinder ab 4. Lebensjahr bis Einschulung
- c) Kinder von der Einschulung bis Vollendung des 16. Lebensjahres
- d) Übergang Schule-Beruf

### **Themenschwerpunkt 3 : Verwaltung – inklusiv denken und handeln**

Handlungsfelder:

- a) Gebäude
- b) Bescheide
- c) Internetnutzung
- d) Politik
- e) Bürgerservice
- f) Personal

Zu allen Handlungsfeldern sind Ziele und Maßnahmen formuliert. Dabei wurde keine Priorisierung vorgenommen, was zuerst und was später geschehen sollte. Jede Maßnahme kann für sich herausgegriffen oder aber mit anderen Maßnahmen kombiniert werden.

**Ein wichtiger Hinweis noch an dieser Stelle:**

Maßnahmen der Eingliederungshilfe als gesetzliche Sozialleistungen sind Individualleistungen, die ausdrücklich von diesem Plan ausgenommen sind.

## 2.6 Nachzuarbeitende Handlungsfelder

In einer späteren Auflage des Planes sollen auch die aktuell noch nicht behandelten Handlungsfelder mit Berücksichtigung finden. Es handelt sich hierbei um folgende fehlende Punkte:

### **Themenschwerpunkt: Gesellschaft – miteinander leben**

- Mobilität und Beförderung
- Selbstbestimmung, Transparenz, Mitsprache

### **Themenschwerpunkt: Bildung – miteinander lernen**

- Erwachsenenalter, Berufs- und Familienphase
- Vor- und Ruhestandsalter

## 2.7 Fortführung des Planes

Da die Inklusion als lebendiger Prozess zu verstehen ist, ist der Plan in den nächsten Jahren weiter zu entwickeln und dabei auch auf den Prüfstand zu stellen.

Was ist bereits umgesetzt?

Was muss als nächstes folgen?

Sind die Ziele richtig gesetzt?

Sind Maßnahmen neu zu bestimmen bzw. fortzuschreiben?

Dies sind einige der Fragen, die sich alle Beteiligten in der Umsetzung inklusiver Prozesse stellen müssen, um Schritt für Schritt ans Ziel gelangen zu können.

Jede Fortschreibung wird sich also an den aktuellen Gegebenheiten immer wieder neu orientieren können und müssen.

### **3. Kapitel II:**

Ziele und Maßnahmen

für gelingende inklusive Prozesse

im Landkreis Diepholz



## 3.1 Themenschwerpunkt

### Gesellschaft – miteinander leben



Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ist heute in Deutschland – und auch in Niedersachsen – sicherlich noch nicht vollständig erreicht. Es muss erst selbstverständlich werden, dass Menschen mit Behinderungen in der Mitte der Gesellschaft leben und sich dort entfalten... „

Zitat aus dem Aktionsplan Inklusion 2017/2018 des Landes Niedersachsen, S. 5

„Es ist normal, verschieden zu sein“ .... so liest es sich oft im Zusammenhang mit dem Thema Inklusion. Diese Normalität muss noch Einzug halten in alle Lebensbereiche der Menschen, auch im Landkreis Diepholz.

Das, was fremd und „verschieden“ erscheint, wird ausgegrenzt und kann oder darf nicht „dazu gehören“. Das ist genau das Gegenteil von Inklusion. Man nennt es „Exklusion“. Wer ausgeschlossen ist, warum auch immer, hat es schwer, die Grenzen, die Barrieren zu überwinden. Dabei erfährt z.B. der Rollstuhlfahrer eine Ausgrenzung allein dadurch, dass er keine Treppe überwinden kann.

Menschen mit anderen Beeinträchtigungen treffen auf andere Barrieren:

Ein Mensch mit kognitiven Einschränkungen kann sich nicht hinreichend orientieren und findet nicht den Weg zum Ziel.

Ein Migrant kann sich nicht hinreichend orientieren, weil er die deutsche Sprache nicht sprechen kann und findet auch nicht den Weg zu seinem Ziel.

Der Mensch, der sich gerade in einer depressiven Phase befindet, macht sich z.B. gar nicht erst auf den Weg, weil seine Erkrankung ihm die Kraft dafür nimmt.

Diese Beispiele zeigen, dass es vielfältigste Gründe gibt, warum Menschen nicht das tun oder erledigen können, was sie eigentlich möchten. Sie können auch weniger in den Kontakt zu anderen treten, weil sie nicht mittendrin in der Gesellschaft ankommen können.

Das zu ändern, sollte Ziel einer Gesellschaft sein, denn jeder Mensch ist wertvoll und er sollte dazugehören.

In ländlichen Strukturen, wie sie der Landkreis Diepholz auch ausweist, bestehen erst wenige Angebote, die speziell darauf ausgerichtet sind, inklusiv zu sein. Oftmals handelt es sich bei den Angeboten um staatlich finanzierte Projekte im Rahmen von Eingliederungshilfe oder anderen sozialen Hilfen. Besonders dörfliche Strukturen bieten aber gute Chancen für gelingende Inklusion unabhängig von staatlich finanzierten Hilfen. Die Dörfer leben Zusammenhalt und organisieren sich selbst. Dazu braucht es die Dorfgemeinschaft. Diese Gemeinschaften können sich öffnen und schon wächst die Vielfalt dessen, was ein Dorf anbietet. Das Dorf wird attraktiver.

Flankierend dazu können konkrete Maßnahmen angestoßen werden, wie sie auch im vorliegenden Kommunalen Aktionsplan Inklusion benannt werden. Die genannten Maßnahmen verstehen sich dabei als Bausteine, die helfen, gesellschaftliche Öffnung zu erreichen und mehr Menschen Teilhabemöglichkeiten am gemeinschaftlichen Leben zu verschaffen.

Die Erstellung der Handlungsfelder und die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen für das Gelingen von Inklusion in einer Gesellschaft haben viel Zeit und Diskussionen in der Arbeitsgruppe „Inklusion im Lebensraum der Zivilgesellschaft“ gebraucht. Nicht alle Handlungsfelder konnte die Gruppe bearbeiten, denn zu komplex sind die Zusammenhänge gesellschaftlichen Geschehens. Dennoch sind die aufgeführten Punkte ein Impuls für das, was geschehen sollte.

Die Inklusion ist nur begrenzt eine Frage der Finanzierung. Inklusion muss auch gewollt sein und von den Menschen gelebt werden.

„Anfangen!“, darum muss es in diesem ersten Kommunalen Aktionsplan Inklusion gehen. Schritt für Schritt ausprobieren und aus den Erfahrungen lernen. Dieses Vorgehen lässt Inklusion nach und nach gelingen. Je mehr Menschen mitmachen, desto besser.

## Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung

Jedem Menschen soll es generell möglich sein, sich selbst beruflich zu verwirklichen. Der Landkreis Diepholz möchte deshalb, im Rahmen seiner Möglichkeiten, jeden Menschen darin unterstützen. Deshalb richtet der Landkreis Diepholz sein Augenmerk auf die Förderung der Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Zusammen mit dem Jobcenter sollen Ideen entwickelt werden, um (langfristig arbeitslosen) Menschen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu bieten.

Verschiedenste Maßnahmen sind denkbar, um die berufliche Selbstverwirklichung eines jeden voranzutreiben:

1. Die Wirtschaftsförderung wirbt verstärkt für mehr Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen (MmB)<sup>2</sup> (ggfs. auch im Rahmen von Praktika).
2. Die Wirtschaftsförderung berät Arbeitgeber über rechtliche Möglichkeiten, Chancen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Beschäftigung von MmB.
3. Die Wirtschaftsförderung knüpft Kooperationen mit den entsprechenden Beratungsstellen wie z.B. Reha-Träger, Integrationsfachdienst, Integrationsamt.
4. Die Ausrichter von Berufsinformationsbörsen im Landkreis Diepholz werden angeregt, auch Angebote für MmB in ihr Ausstellungsangebot aufzunehmen.
5. Der Landkreis Diepholz zeichnet Betriebe aus, die MmB vorbildlich beschäftigen (im Sinne eines „Gütesiegels“).
6. Der Landkreis Diepholz informiert – z.B. auf örtlichen Gewerbeschauen - über Möglichkeiten, MmB zu beschäftigen.
7. Der Landkreis Diepholz erstellt eine Website auf der potentielle Arbeitgeber informieren können, wenn sie MmB beschäftigen.
  - Welche Hilfen und Unterstützung gibt es?
  - Knowhow-Transfer über Angabe von Links.
  - Vorstellung von Betrieben, die erfolgreich MmB beschäftigen.

<sup>2</sup>MmB: Menschen, die konkret beeinträchtigt sind, aus welchem Lebenszusammenhang auch immer; siehe auch unter Abkürzungsverzeichnis weiter ausgeführt. Die Abkürzung wird fortan im Plan verwendet.

## Handlungsfeld: Wohnen und Versorgung

Menschen haben unterschiedliche Lebenspläne und damit verbunden auch individuell sehr unterschiedliche Vorstellungen, wie sie wohnen möchten. Menschen sollen in der Umsetzung ihrer Lebensentwürfe immer weniger auf Barrieren treffen.

Der Landkreis Diepholz möchte zum Abbau verschiedenster Barrieren beitragen und sich an der Entwicklung vielfältiger und flexibler Wohn- und Versorgungsmöglichkeiten beteiligen.

Selbstbestimmtes und ggf. unabhängiges Wohnen und Leben (inklusive Berücksichtigung der Privatsphäre) soll in Zukunft öfter möglich sein, ebenso durchmischte Wohn- und Lebensprojekte wie z.B. Mehrgenerationenhäuser oder Wohngemeinschaften. Dabei sollen sich Menschen mit ihren unterschiedlichen Stärken aber auch in ihren Beeinträchtigungen unterstützen.

Vielfältige Maßnahmen sind denkbar für die Umsetzung der Idee in die Realität:

1. Das bestehende Wohnraumkonzept des Landkreises Diepholz wird genutzt.
2. Betroffene werden bei künftigen Planungen, Maßnahmen und Umsetzungen beteiligt. Bestehende Beteiligungen werden fortgeführt.
3. Die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Bauamtsleitungen wird über die Ergebnisse der Beteiligung von Betroffenen informiert.
4. Anreize für die Bildung von Quartiers-Management werden geschaffen zur Vermeidung von Ghettoisierung (z.B. nachbarschaftliche Einkaufsunterstützung).
5. Bestehende Regionale Entwicklungskonzepte (Diepholzer Land, ILEK, WiN) werden genutzt.
6. Der Zugang zu Versorgungsangeboten, sowohl als Bring- oder Holversorgung, wird durch Beseitigung von Barrieren (z.B. blinden- oder rollstuhlgerecht) verbessert.
7. Unterstützung der Akteure (private, unternehmerische und ehrenamtliche), die inklusive Projekte durchführen wollen.
8. Nachbarschaftliche Einkaufsunterstützung wird initiiert bzw. gefördert.

## Handlungsfeld: Gesundheit und Pflege

Der Landkreis Diepholz möchte eine gute, den ländlichen Bedürfnissen angepasste gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Eingeschlossen hiervon ist auch die pflegerische Versorgung.

Die Gesundheitsförderung soll durch Ausbau präventiver Maßnahmen vorangebracht werden.

Denkbare Maßnahmen für die Umsetzung :

1. Der Landkreis Diepholz wirbt für den Zuzug von medizinischen Fachkräften und Therapeuten.
2. Der Landkreis Diepholz unterstützt Initiativen zur Sicherung der Pflegeversorgung.
3. Der Landkreis Diepholz informiert über das Angebot der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)“ und der Selbsthilfegruppen im Landkreis Diepholz.
4. Die Selbsthilfegruppen werden in ihrer Arbeit gestärkt.
5. In Krankenhäusern des Landkreises Diepholz und in Pflegeeinrichtungen werden Angebote zur Verbesserung kommunikativer Kompetenzen des Personals geschaffen (z.B. Leichte Sprache).
6. Der Landkreis Diepholz prüft, ob und wie er Projekte zur Entlastung pflegender Angehöriger initiieren kann.
7. Der Landkreis Diepholz unterstützt den Erhalt von Begegnungsstätten in den Kommunen.
8. Der Landkreis Diepholz unterstützt das Angebot von Vorträgen und Veranstaltungen für verschiedene Fachkräfte, Betroffene, Ehrenamtliche u.a. Interessierte mit dem Ziel, über gesundheitliche und/oder pflegerische Bedürfnisse von MmB zu informieren.

## Handlungsfeld: Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus

Zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten des Landkreises Diepholz sollen alle Menschen Zugangsmöglichkeiten haben. Im Zuge dessen hält der Landkreis Diepholz Angebote der KMS<sup>3</sup>, VHS<sup>4</sup> und der Kreismuseen vor und entwickelt sie weiter auch hinsichtlich der Barrierefreiheit.

Was alles getan werden kann, um bestehende Hindernisse abzubauen, beschreiben nachfolgende Maßnahmen:

1. Barrierefreie Angebote zur Teilnahme an Musik- und Kulturveranstaltungen werden geschaffen oder erweitert.
2. Die kulturelle Teilhabe von MmB wird ermöglicht, wobei für die Barrierefreiheit für verschiedene Sinnesbeeinträchtigungen gesorgt werden sollte (z.B. Audiodeskription; Einsatz von Gebärdendolmetschern).
3. Es sollten nur barrierefreie Veranstaltungen genehmigt werden (inklusive Fluchtweggestaltung), soweit dies rechtlich möglich ist.
4. Sportvereine, Übungsleiter etc. informieren über Möglichkeiten des inklusiven Sports und sensibilisieren über z.B. Best-Practice-Beispiele anderer Vereine.
5. Ausbau von Freizeitangeboten für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen (z.B. Schule und Sportverein).
6. Auszeichnung des Landkreises Diepholz für inklusive Angebote im Bereich Feuerwehr, Vereine usw. (z. B. „Unser Dorf soll fitter werden!“).
7. Der Landkreis Diepholz unterstützt das ehrenamtliche Engagement von MmB und das ehrenamtliche Engagement für MmB.

---

<sup>3</sup>Kreismusikschule

<sup>4</sup>Volkshochschule des Landkreises Diepholz

Nachfolgend Maßnahmen zur Ausgestaltung eines **Tourismusangebotes**, das immer mehr Menschen Möglichkeiten zur Teilhabe ermöglicht:

1. Angebote und Veranstaltungen in der Natur auch für MmB werden erweitert.
2. Auskünfte zu barrierefreien touristischen Angeboten werden durch DümmerWeserLand Touristik, Zweckverband Wildeshauser Geest und Mittelweser Touristik GmbH erteilt.
3. Der Landkreis Diepholz wirkt in Kooperation mit den Tourismusverbänden für die Erweiterung barrierefreier touristischer Angebote.
4. Der Landkreis Diepholz hält zusammen mit den Tourismusverbänden Informationen zum IST-Zustand der Barrierefreiheit von Betrieben auf den Internetseiten der Tourismusverbände/ Naturparke vor.

## Handlungsfeld: Bürgerschaftliches Engagement

Inklusion kann nur gelingen, wenn viele Menschen zu ehrenamtlichem Engagement bereit sind. Um so wichtiger ist die Stärkung ehrenamtlichen Engagements an der sich der Landkreis Diepholz beteiligen will.

Das kann durch folgende Maßnahmen geschehen:

1. Der Landkreis Diepholz unterstützt die Bildung eines Inklusionsbeirates, um Teilhabe für alle uneingeschränkt zu ermöglichen.
2. Der Landkreis Diepholz bietet Workshops für ehrenamtlich Tätige an, um für inklusive Angebote zu werben.
3. Der Landkreis Diepholz wirbt für die Darstellung von z.B. Vereinen, Verbänden mit inklusiven Angeboten auf einer zentralen Inklusionslandkarte. Die Inklusionslandkarte wird angeboten unter „[www.inklusionskarte.de](http://www.inklusionskarte.de)“. Organisationen können sich und ihre inklusiven Projekte dort vorstellen.

Es ist geplant, im Rahmen einer weiteren Auflage des Kommunalen Aktionsplanes Inklusion für den Landkreis Diepholz die Handlungsfelder

- Mobilität und Beförderung
- Selbstbestimmung, Transparenz und Mitsprache

mit aufzunehmen.



## 3.2 Themenschwerpunkt

**Bildung –  
miteinander lernen**



INKLUSION

**Bildung öffnet Türen** und kann damit Barrieren beseitigen, die zuvor noch bestanden haben.

**Bildung öffnet Horizonte** und bringt eine Gesellschaft in allen Bereichen voran. Dabei geht es nicht nur um bessere berufliche Qualifikation und höheren wirtschaftlichen Nutzen. Bildung bringt Kenntnisse, erweitert die eigenen Blickwinkel und baut Vorurteile ab. Sie baut Brücken über Grenzen unterschiedlichster Art hinweg und ist deshalb eines der höchsten Güter, die eine Gesellschaft hervorbringen kann.

Die UN-BRK schreibt im Artikel 24 <sup>5</sup> das Recht auf Zugang zu Bildung für Menschen mit Behinderungen fest. Er beschreibt, wie wichtig Bildung für jeden ist und dass jeder Mensch Zugang zu Bildung haben muss.

„Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland eine Selbstverständlichkeit wird. Kindergärten und –tagesstätten, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung sollen alle Menschen von Anfang an in ihrer Einzigartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen in den Blick nehmen und fördern.“

Zitat aus dem Ersten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung, September 2011, S. 45

Bildung ist keine alleinige Aufgabe des Bundes oder des Landes. Bildung geschieht überall im gesellschaftlichen Zusammensein und kann insoweit auch auf kommunaler Ebene vorangebracht werden. Bildung wird als die Chance für ein zufriedenes und gesellschaftlich anerkanntes Leben betrachtet. Sowohl der Einzelne als auch die Gemeinschaft profitieren von vielfältigen Bildungsangeboten. Die Angebote und Maßnahmen unterscheiden sich deutlich nach dem jeweiligen Alter, so dass im Kommunalen Aktionsplan Inklusion Altersabgrenzungen vorgenommen worden sind. Die Übergänge sind allerdings fließend.

<sup>5</sup> Ausschnitt aus der UN-BRK siehe Anhang zu diesem Plan

Die Zeit bis zum Verlassen der Schule ist die wichtigste Phase für eine gute und fundierte Bildung. Wer sich Grundwissen aneignen kann, hat das beste Rüstzeug, um auch im Erwachsenenalter viele Möglichkeiten zu haben, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren.

Dem Aspekt „Übergang Schule - Beruf“ ist gerade deshalb in diesem Plan ein besonderes Augenmerk geschenkt worden. Vom Gelingen dieses Überganges hängt es maßgeblich ab, wie ein Heranwachsender im gesellschaftlichen Leben anzukommen vermag. Hier braucht es möglichst viele unterschiedliche Chancen und Möglichkeiten, um den eigenen Lebensweg auszuloten und beschreiten zu können.

Je mehr Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen können, desto besser für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft.

Wie Barrieren ausgeräumt werden müssen, um auch allen Erwachsenen jeden Alters Bildung zu ermöglichen, wird in diesem ersten Aktionsplan Inklusion für den Landkreis Diepholz noch nicht beschrieben. Für den zweiten Aktionsplan Inklusion ist geplant, das Fehlende zu ergänzen.

## Handlungsfeld: Geburt bis 3 Jahre

Bildung soll von Geburt an für jeden möglich sein und gelingen.

Der Landkreis Diepholz unterstützt deshalb die Kommunen in ihrer Arbeit zur frühkindlichen Bildung und trägt Sorge dafür, dass alle Kinder daran partizipieren können. Dabei sorgt der Landkreis Diepholz für eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Kindertagesbetreuung (hier: Kindertagespflege und Krippe).

Der Landkreis Diepholz unterstützt Familien beim Zugang zu frühkindlicher Bildung.

Damit dies gelingen kann, sind unterschiedliche Maßnahmen denkbar:

1. Einbindung des Inklusionsgedankens bei der Aus- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen.
2. Sicherstellung einer ortsnahen, inklusiven Betreuung im Rahmen einer Kindertagesstätten-Bedarfsplanung.
3. Der Landkreis Diepholz gibt einen Impuls zur Ausbildung/Weiterbildung von pädagogischen und heilpädagogischen Fachkräften zur Verbesserung frühkindlicher inklusiver Bildung.
4. Der Landkreis Diepholz entwickelt in Zusammenarbeit von Fachdienst Jugend, Fachdienst Soziales und Fachdienst Gesundheitsamt eine Broschüre über die unterschiedlichen Hilfearten und den Antragsweg, der zu beschreiten wäre.
5. Der Landkreis Diepholz gibt den Impuls zur Implementierung inklusiver Aspekte für inklusive Hilfen in kommunalen Netzwerken

## Handlungsfeld: 4. Lebensjahr bis Einschulung

Bildung für Kleinkinder setzt fort, was im Babyalter gelernt worden ist. Auch hier soll jedes Kind Bildungsmöglichkeiten haben.

Der Landkreis Diepholz verfolgt gemeinsam mit den Kommunen das Ziel, alle Kleinkinder altersgerecht zu fördern und deren soziales Umfeld zu stärken. Damit dies gelingt, unterstützt der Landkreis Diepholz die qualifizierte Betreuung aller Kleinkinder in Kindertageseinrichtungen und arbeitet mit den Kommunen an der Weiterentwicklung des Themas „Familienfreundlichkeit“ und „Stärkung der Familie“.

Als mögliche Maßnahmen, um das eben Beschriebene zu erreichen, wird Folgendes benannt:

1. Die Entwicklung aller Kindertagesstätten zu inklusiver Betreuung wird unterstützt.
2. Sicherstellung einer ortsnahen, integrativen Betreuung im Rahmen einer Kindertagesstätten-Bedarfsplanung.
3. Beratung von Kindertagesstätten-Trägern bei Einrichtung von Integrationsgruppen / Sensibilisierung, Unterstützung und Beratung von Kindertagesstätten.
4. Träger von Kindereinrichtungen vernetzen sich zwecks Erfahrungsaustausch und Qualitätssicherung.
5. Der Landkreis Diepholz gibt Impuls zur Einbindung des Inklusionsgedankens bei der Aus- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen.
6. Tagespflegepersonen werden ermutigt, sich für inklusive Tagesbetreuung zu qualifizieren und auch inklusiv zu betreuen.
7. Der Landkreis Diepholz entwickelt in Zusammenarbeit von Fachdienst Jugend, Fachdienst Soziales und Fachdienst Gesundheitsamt eine Broschüre über die unterschiedlichen Hilfearten und den Antragsweg, der zu beschreiten wäre.

## Handlungsfeld: Einschulung bis 16. Lebensjahr

Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, eine öffentliche Schule zu besuchen. Hierfür wird der Landkreis Diepholz die schulische Infrastruktur beständig weiterentwickeln.

Aber auch außerhalb des schulischen Alltags sollen Kinder allesamt die Möglichkeit haben, sich den eigenen Neigungen entsprechend weiterzubilden. Der Landkreis Diepholz wird sich deshalb um die außerschulische Bildungsarbeit bei öffentlichen und freien Trägern (Kommunale Jugendarbeit, Kreismusikschule, VHS, Bildungsverbände, freie und gebundene Verbände) auch weiterhin bemühen. Allen Kindern sollte darüber hinaus die Zugangsmöglichkeit zu Angeboten der Jugendarbeit eröffnet werden. Hierfür unterstützt der Landkreis Diepholz die freie Jugendarbeit (inklusive der Verbandsarbeit).

Für das Gelingen dieser Zielsetzung sind nachfolgende Maßnahmen denkbar:

### auf schulischer Ebene

1. Bei der Lehr- und Lernmittelversorgung und Ausstattung werden die Bedarfe von Schulkindern mit Beeinträchtigungen besonders berücksichtigt. Gemeinsamer Unterricht wird ausgebaut.
2. Die Schulentwicklungsplanung wird unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Schulkindern mit Förderbedarf fortgeschrieben.
3. Intensivierung der Zusammenarbeit der zuständigen Fachdienste im Landkreis Diepholz mit der Landesschulbehörde.

### im außerschulischen Bereich

1. Der Landkreis Diepholz fördert barrierefreie Zugänge zu Jugendfreizeitangeboten.
2. Der Landkreis Diepholz entwickelt eine Konzeption für inklusive Freizeiten in der Jugendarbeit.

## Handlungsfeld: Übergang Schule-Beruf

Jeder junge Mensch sollte die Chance haben, nach dem Ende seiner Schulzeit einen geeigneten Beruf für sich zu finden und auszuüben. Deshalb ist ein gelingender Übergang von der schulischen in eine berufliche Bildungsphase sehr wichtig. Langfristiges Ziel des Landkreis Diepholz ist deshalb die Gewährleistung eines bedarfsgerechten, ressourcenorientierten, verlässlichen und effektiven Förder- und Beratungsangebots beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Der Landkreis Diepholz wird deshalb am Aufbau von Strukturen für regelhafte Förder- und Beratungsangebote für Schulen und deren fortwährenden Weiterentwicklung arbeiten.

Die Bildung eines Vernetzungskreises aller relevanten Akteure zur Förderung des gelingenden Übergangs von jungen Menschen von den allgemeinbildenden Schulen zu den berufsbildenden Schulen, zur Ausbildung und zum Berufsleben soll initiiert werden.

Ergänzend sind Ehrenamtliche willkommen, um den erfolgreichen Übergang mit zu unterstützen.

Nachfolgend genannte Maßnahmen können explizit zum gelingenden Übergang in die Zeit beruflicher Qualifizierungen beitragen:

1. Der Landkreis Diepholz lädt alle relevanten Bildungsträger, Ausbildungsbetriebe und übergeordnete Institutionen (z.B. IHK, Handwerkskammer, BA, Arbeitsagentur, Jugendberufshilfe) ein, mit dem Ziel des Aufbaus von Beratungsangeboten für Schulen.
2. Bildungs- und Ausbildungsangebote werden auf unterschiedlichen Ebenen angepasst, so dass Inklusion im Rahmen des oben beschriebenen Vernetzungskreises gelingen kann.
3. Job Coaches beraten kommunale Arbeitgeber mit dem Ziel, zusätzliche Arbeitsplätze für MmB zu schaffen. Für das Gelingen solch einer neu entwickelten Beschäftigungsmöglichkeit braucht es eines innerbetrieblichen Patens.
4. Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Diepholz wird sensibilisiert, um (private) Arbeitgeber dafür zu werben, MmB zu beschäftigen. Die Vorschaltung eines Praktikums soll dabei eine mögliche Option sein.

5. Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Diepholz entwickelt eine Vortragsreihe in der aus anderen Landkreisen über bereits gelingende Beschäftigungsmodelle für MmB berichtet wird. Die Vorträge werden landkreisweit angeboten.
6. Freiwilligenvermittlungsstellen in den Kommunen werden vom Landkreis Diepholz unterstützt, dort auch den „Übergang Schule-Beruf“ in den Fokus zu nehmen.
7. Der Landkreis Diepholz lobt eine Auszeichnung zum „inkluisiven Ausbildungsbetrieb“ aus.

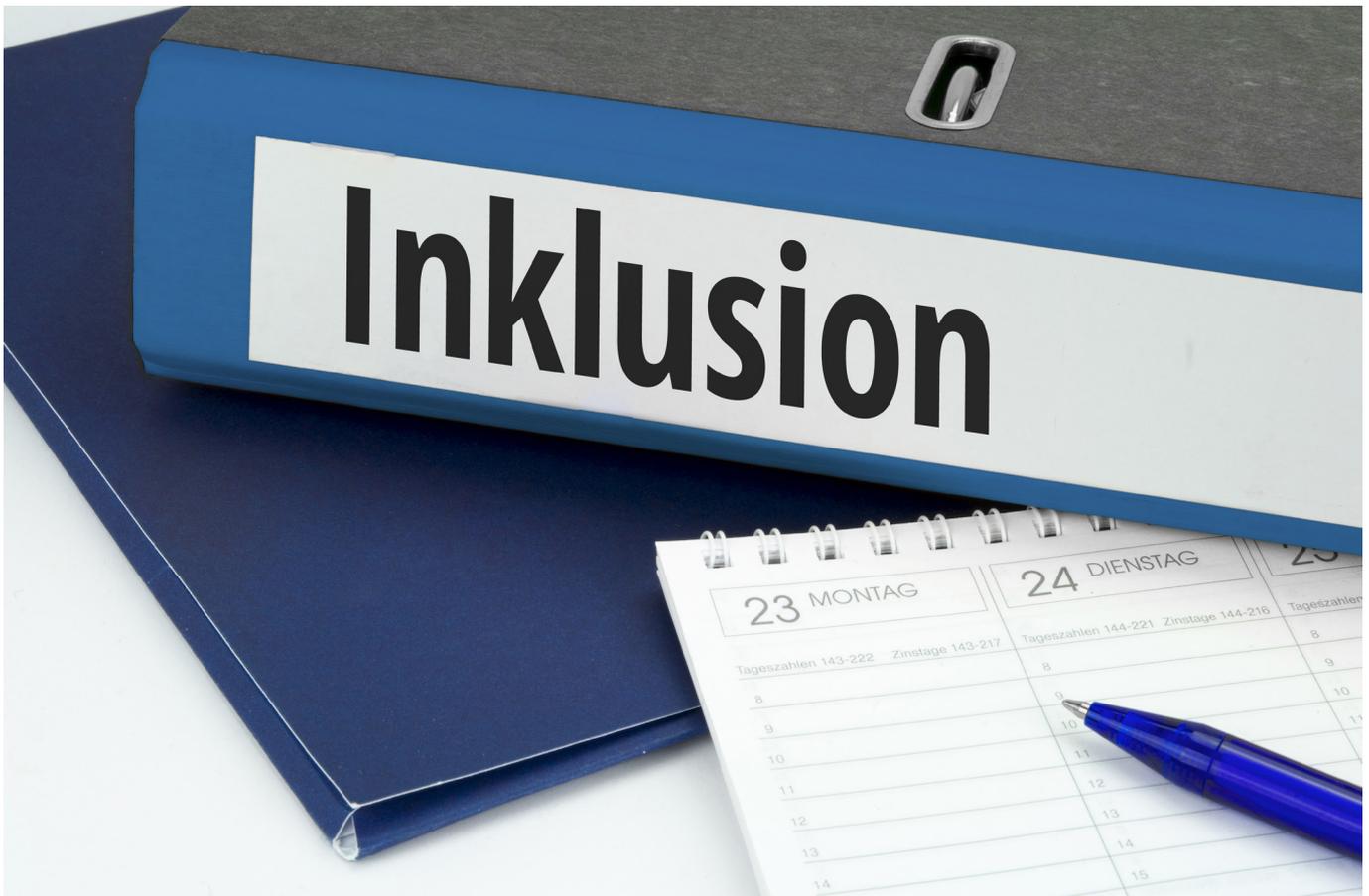
Es ist geplant, im Rahmen einer weiteren Auflage des Kommunalen Aktionsplans Inklusion die Handlungsfelder

- Erwachsenenalter – Berufs- und Familienphase
- Vor- und Ruhestandsphase

mit aufzunehmen.

## 3.3 Themenschwerpunkt

### Verwaltung – inklusiv denken und handeln



## **Zu einer Verwaltungsbehörde soll jeder Mensch gleichermaßen Zugang finden können.**

Erst die Barrierefreiheit ermöglicht es manchem Bürger, seine Rechte auch wirklich auszuüben.

In den Artikeln 9 und 12 <sup>6</sup> der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) lassen sich hierzu die genaueren Ausführungen im Detail nachlesen.

Artikel 12 UN-BRK beschreibt, dass (u.a.) die Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, damit Menschen mit Behinderungen, ggfs. mit Unterstützung, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ausüben können.

Wichtig ist auch, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Informationen über unterschiedlichste Wege der Kommunikation <sup>7</sup> erhalten können (Artikel 9 UN-BRK).

Einiges ist hierzu bereits in Bundes- oder Landesrecht geregelt worden. Gerade im Bereich der Informationstechnologien gibt es mittlerweile viele Regelungen, die Menschen besseren Zugang ermöglichen sollen (z.B. BITV 2.0 <sup>8</sup>).

Kommunale Behörden zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass viele Bürgerinnen und Bürger sie direkt aufsuchen, um ihr Anliegen vor Ort zu besprechen. Das Bürogebäude sollte daher für jedermann erreichbar und die Orientierung im Gebäude leicht verständlich möglich sein. Jeder sollte für ihn verständliche Auskünfte erhalten, so dass alle in die Lage versetzt sind, das eigene Anliegen vorzutragen und zu vertreten.

Gleiches gilt für die Mitarbeiter in den Behörden. Auch sie sollen befähigt sein, über unterschiedliche Wege kommunizieren zu können.

Um dies zu gewährleisten, braucht es Maßnahmen unterschiedlichster Art, denn die „barrierearme Verwaltung“ muss auf vielen Ebenen durchdacht werden.

<sup>6</sup> Ausschnitt aus der UN-BRK siehe im Anhang zu diesem Plan

<sup>7</sup> z.B. Verwendung von Brailleschrift, Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien

<sup>8</sup> Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

Bereits während der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des Kommunalen Aktionsplanes Inklusion stellte sich heraus, dass an vielen Stellen Veränderungen bereits initiiert worden sind. So konnte 2017 die Website des Landkreises Diepholz deutlich modernisiert werden. Die Zugangsmöglichkeiten für potentielle Nutzer konnten verbessert werden durch Vereinfachung von Texten, bessere Les- und nötigenfalls Hörbarkeit.

Auch finden Aspekte der Barrierefreiheit bereits Einfluss bei den Planungen von Bauvorhaben.

Einige der nachfolgend genannten Maßnahmen werden also bereits verfolgt. Dennoch werden sie im Plan benannt, weil es sich um fortlaufende Prozesse handelt, deren schriftliche Fixierung sinnhaft ist.

In der Systematik wird in der Darstellung zunächst das behördliche Gebäude selbst in Augenschein genommen.

Es folgen die Themen der Verständlichkeit von Bescheiden, der Website des Landkreises, der politischen Entscheidungsfindung. Auch die Verbesserung der Kommunikation zwischen Bürgern und dem Personal der Behörde wird geprüft und zahlreiche Aspekte aufgeführt, die das Miteinander und das Verstehen beider Seiten verbessern können.

Die verschiedenen Handlungsfelder bilden diese Ebenen ab. Sie sind teilweise miteinander verwoben. Bezüge untereinander sind gegeben, aber aufgrund der Komplexität und zum leichteren Verständnis nicht ausgeführt.

## Handlungsfeld: Gebäude

Zu allen kreiseigenen Gebäuden soll jeder Zugang haben.

Um das Ziel zu erreichen, sollten zunächst bei geplanten Neubauten und auch bei größeren Umbauten das Augenmerk darauf gerichtet sein, Barrieren zu verhindern oder auszuräumen. Gleiches gilt für die Außenanlagen, wie z.B. Zuwegungen und Parkplätze. Bei bestehenden Schulgebäuden sollten individuelle Maßnahmen ergriffen werden, die den jeweiligen konkreten Bedürfnissen eines MmB angepasst sind.

Zur Umsetzung sind folgende Maßnahmen denkbar:

1. Für das Kreishaus in Diepholz wird eine Bestandsaufnahme unter Beteiligung von MmB in Bezug auf Barrierefreiheit vorgenommen.
2. Die Kommune legt Prioritäten der Dringlichkeit von Umbaumaßnahmen fest. Die Abarbeitung der Prioritäten erfolgt gemessen an den finanziellen Ressourcen.
3. Die DIN 18040 - Norm Barrierefreies Bauen - findet bei Um- oder Neubauten größeren Ausmaßes Beachtung.
4. Das Wegeleitsystem wird überarbeitet.

## Handlungsfeld: Bescheide

Menschen, die Inhalte eines Bescheides schwer erfassen, z.B. bezogen auf Lesbarkeit oder Verständlichkeit, können sich die Inhalte durch die Behörde in geeigneter Form erklären lassen. Je nach Beeinträchtigung soll passende Hilfestellung möglich sein.

Unterstützung sollte auf verschiedenen Ebenen ermöglicht werden. Nachfolgende Maßnahmen sind hierbei denkbar:

1. In Schreiben der Verwaltung wird generell der Hinweis aufgenommen, dass konkrete Unterstützungsbedarfe für die Kontaktaufnahme zu Verwaltungsmitarbeitern vorab angemeldet werden können.
2. Bescheide können bei Bedarf in den wesentlichen Inhalten einfach erklärt werden. Verständliche Erklärungen und Erläuterungen sind dem Bescheid als Beiblatt in einfacher Sprache beigelegt. Der Bürger kann sich Inhalte eines Bescheides direkt von einem Mitarbeiter der Verwaltung erklären lassen.
3. Formulare des Landkreises Diepholz werden von MmB auf die Verstehbarkeit geprüft und den Bedürfnissen angepasst. (Am Ende des Formulars gibt es einen Hinweis, wonach es die Möglichkeit gibt, Kontakt zum zuständigen Mitarbeiter aufzunehmen, der Unterstützung bezüglich der Verstehbarkeit geben kann.)

## Handlungsfeld: Internetnutzung

Das Internet wird mehr und mehr genutzt im Kontakt zwischen Bürger und Kreisverwaltung und umgekehrt. Deshalb sollten jedem die Zugänge zur Behörde einfach und schnell möglich sein.

Der Internetauftritt des Landkreises Diepholz soll deshalb barrierearm gestaltet sein. Auch die Homepage des Landkreises Diepholz soll für jeden Benutzenden lesbar und nutzbar sein. Dafür muss die Homepagegestaltung barrierearm sein.

Kontaktaufnahmen des Bürgers über das Internet zur Behörde sollen weitestgehend ohne auftauchende Hindernisse möglich sein.

Damit dieses gelingt, können nachfolgende Maßnahmen zielführend sein:

1. Die Hauptkriterien der EU-Richtlinie <sup>9</sup> und der BITV 2.0 <sup>10</sup> zur Herstellung von Wahrnehmbarkeit der Informationen finden Beachtung.
2. Auf den Anbieter der Software wird Einfluss genommen, damit dieser die notwendigen Nachrüstungen der Software vornimmt.
3. Relaunch <sup>11</sup> des Internetauftritts des Landkreises Diepholz. Ziel des Relaunches ist die verbesserte Wahrnehmbarkeit, die Bedienbarkeit und die Robustheit.
4. Die sog. Internetredakteure des Landkreises Diepholz werden geschult, um mögliche Barrieren erkennen zu können, damit sie sodann die Inhalte der Internetseiten des Landkreises Diepholz auf Barrieren prüfen und diese ausräumen können.

Anmerkung:

Die Unterstützung der Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung durch die Nutzung von unterschiedlichsten EDV-Verfahren und Internet ist mittlerweile immer besser und einfacher möglich. Es ist zu erwarten, dass die Möglichkeiten sich rasant verbessern werden. Diese Entwicklungen können im Rahmen der Erstellung eines ersten Kommunalen Aktionsplanes Inklusion nicht vorausgesehen, wohl aber angenommen werden.

<sup>9</sup>EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, Bundesverordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

<sup>10</sup>Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

<sup>11</sup>Überarbeitung

## Handlungsfeld: Politik

Alle Menschen sollen die Möglichkeit haben, am politischen Geschehen teilzuhaben. Dies gilt auch auf kommunaler Ebene. MmB sollen deshalb auch am kommunalen politischen Geschehen teilhaben können. Sämtliche Sitzungen von Kreistag, Kreisausschuss und Fachausschüssen sollen deshalb barrierefrei sein.

Um die Teilhabe am politischen Geschehen in der Kommune zu gewährleisten, sind unterschiedliche Maßnahmen denkbar:

### Generell

1. Der Landkreis Diepholz fördert das Engagement von MmB in der Politik.
2. Bei Bekanntgabe von Sitzungsterminen wird darauf hingewiesen, dass etwaige Unterstützungsbedarfe vor der Sitzung angemeldet werden können.
3. In der Presse und auf der kommunalen Homepage wird darauf hingewiesen, dass individuelle Unterstützungsbedarfe dem Büro des Landrates mitgeteilt werden sollen.
4. Auf der kommunalen Homepage wird ein Kurzbericht über die Inhalte der jeweiligen öffentlichen Sitzung zur Verfügung gestellt.
5. Erstellung einer „Inklusionsseite“ auf der kommunalen Homepage.
6. Es werden Erklärungen in einfacher/leichter Sprache zu den Hintergründen der Arbeit in den politischen Gremien gefertigt und auf der kommunalen Homepage eingestellt.

### Sitzungen vom Kreistag und öffentlichen Ausschüssen:

1. Allen Menschen steht die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen offen.
2. Beschlussempfehlungen liegen für die Zuschauenden im Sitzungsraum zur Einsicht schon zu Beginn der Sitzung aus. (Bestehen Beeinträchtigungen, so muss ein Unterstützungsbedarf rechtzeitig vor der Sitzung der Verwaltung bekanntgegeben werden)
3. Vor einer Beschlussfassung können vereinfacht die Inhalte des zur Abstimmung gestellten Beschlusses erklärt werden. (Dies geschieht nur im Falle der Anwesenheit von Zuschauern, die Einschränkungen haben und solcher Erklärungen bedürfen.)
4. Bei der Erstellung von Vorlagen werden grundsätzlich Ausführungen zu den Auswirkungen der Maßnahme im Hinblick auf Inklusion gemacht.

## Handlungsfeld: Bürgerservice

Jeder Bürger soll durch die Behörde die notwendige Unterstützung, erforderliche Auskunft und Beratung erhalten, die für sein Anliegen nötig ist. Dabei sollten die Dienstleistungen der Verwaltung für alle gleichermaßen barrierefrei zugänglich sein.

Mögliche Maßnahmen, um dies zu erreichen sind:

1. Es werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Behörde für MmB zu erleichtern.
2. Mitarbeiter werden sensibilisiert, einen Bürger, der offensichtlich das „richtige Büro“/ den richtigen Ansprechpartner sucht, anzusprechen und Unterstützung anzubieten.
3. Jeder Fachdienst, der Beratungsangebote vorhält, erstellt eine Liste dieser Angebote und benennt die jeweils hierfür zuständigen Mitarbeiter. Die Listen der Beratungsangebote liegen der Bürger-Information vor.
4. Über Öffentlichkeitsarbeit wird deutlich gemacht, dass die Beratung durch Kommunen unabhängig ist.
5. Der Landkreis Diepholz erstellt eine Seite auf seiner Homepage zum Thema „Inklusion“.
6. Wichtige Informationen werden auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

## Handlungsfeld: Personal in der Verwaltung

Alle Menschen müssen generell die Möglichkeit haben, in einer kommunalen Behörde zu arbeiten. Die Arbeitsplätze sind deshalb barrierefrei zu gestalten.

Die Mitarbeiter in den kommunalen Behörden sollten gleichermaßen geschult sein (z.B. Kenntnisse über unterschiedliche Wege der Kommunikation), um Bürgern einen barrierearmen Zugang zu Behördenleistungen zu ermöglichen.

Denkbare Maßnahmen zur Erreichung des eben Beschriebenen:

### Personal

1. Bei Beeinträchtigungen von Mitarbeitern wird der Arbeitsplatz den Beeinträchtigungen angepasst.
2. Für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen wird das Beratungsangebot des Integrationsamtes genutzt.
3. Ausweitung und Weiterentwicklung des Angebots inklusiver Beschäftigungsmöglichkeiten. (Dies gilt für alle Formen von Beeinträchtigungen.)
4. Die Inklusion wird als Führungsaufgabe definiert.
5. Mitarbeitergespräche werden u.a. auch genutzt, um Gesichtspunkte der Inklusion zu klären. Dazu wird der Leitfaden für Mitarbeitergespräche angepasst.
6. Grundsätzlich werden Arbeitsabläufe bei bestehenden Beeinträchtigungen angepasst.
7. Alle hausinternen Weiterbildungsangebote sind barrierearm (barrierefreier Zugang).
8. Die Netzwerke und Kontakte des Integrationsamtes werden im Bedarfsfall genutzt.
9. Bei organisatorischen und baulichen Veränderungen werden die Belange der Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen systematisch berücksichtigt.

### Verhältnis zwischen Personal und Bürger

1. Schulung von Mitarbeitern zur Verbesserung von Kommunikationskompetenzen.  
Zum Beispiel: Kenntnisse Leichte Sprache, Kenntnisse Gebärdensprache, Fremdsprachenkenntnisse, Empathie.

## 12. Ausblick

Der Kommunale Aktionsplan Inklusion dient als Fundament zur inklusiven Weiterentwicklung des Landkreises Diepholz.

Maßnahmen zur Umsetzung können und müssen Schritt für Schritt aufeinander aufgebaut und mit Leben gefüllt werden. Viele Beteiligte sind einzubeziehen, denn die Inklusion ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nicht allein durch die Kreisverwaltung erledigt werden kann. Soll die Inklusion bei den Menschen, in den Kommunen, in den Verwaltungen, in den Schulen und anderswo ankommen, so ist der Plan ein Aufruf für jeden, sich einzubringen und mitzumachen.

Die Fortschreibung des Kommunalen Aktionsplanes ist vorgesehen. Er wird Erfolge aufzeigen, Fehlendes ausweisen und Veränderungen beschreiben, die sich bis dahin als notwendig ergeben.

**Der Landkreis Diepholz bedankt sich bei allen, die in vielen Sitzungen diesen Kommunalen Aktionsplan Inklusion für den Landkreis Diepholz erarbeitet haben.**

# Abkürzungsverzeichnis und Abbildungsverzeichnis

## Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
BITV	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
DIN 18040	Norm Barrierefreies Bauen
Einw.	Einwohner
etc.	et cetera, und die übrigen Dinge
ff.	fortfolgende
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept
inkl.	inklusiv
KiTa	Kindertagesstätte
KMS	Kreismusikschule
Lj.	Lebensjahr
MmB	Menschen mit Beeinträchtigungen Damit sind in diesem Plan alle Menschen gemeint, die konkret beeinträchtigt sind, aus welchem Lebenszusammenhang auch immer. Das können körperliche, seelische oder kognitive Beeinträchtigungen sein, aber auch andere Beeinträchtigungen wie z.B. eine andere Muttersprache oder Kultur.
NAP 2.0	Nationaler Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention; 2. Auflage
UN-BRK	UN- Behindertenrechtskonvention
VHS	Volkshochschule des Landkreises Diepholz
WIN	Wir im Norden (Regionalentwicklungskonzept)
z.B.	zum Beispiel

## Abbildungsverzeichnis:

Fotos: © Adobe Stock oder eigene

# Anhang:

## Auszug aus der UN-BRK

(veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil II aus 2008, S. 1419 ff.)

### Artikel 9

#### Zugänglichkeit

1. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
  - a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
  - b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
  - a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
  - b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
  - c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
  - d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
  - e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
  - f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
  - g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
  - h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

## Artikel 12

### **Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

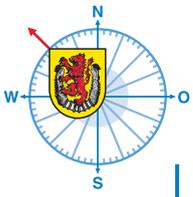
## Artikel 24

### **Bildung**

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
  - a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
  
2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
  - a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
  - b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
  - c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
  - d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
  - e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

3. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
  - b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
  - c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

4. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.



# Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

## Herausgeber:

Fachdienst  
Koordinierungsstelle  
Inklusion und Integration  
Niedersachsenstraße 2  
49356 Diepholz

Titelbild: - Adobe Stock.com und  
Landkreis Diepholz

Layout: Tatjana Fuchs  
Landkreis Diepholz

Druck: Druckerei Landkreis Diepholz